

# **Satzung der Gemeinde Horgau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951) erlässt die Gemeinde Horgau folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte
  - a) eine Einzelgrabstätte für 20 Jahre 600 Euro
  - b) eine Familiengrabstätte für Erwachsene für 20 Jahre 800 Euro
  - c) eine Urnengrabstätte für 10 Jahre 375 Euro
- (2) Für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 23 der Friedhofssatzung wird die für den Restnutzungszeitraum bereits entrichtete Grabgebühr nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Leichenhausgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30 Euro.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die sonstigen Bestattungsgebühren und die Gebühren für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs sowie zur Überführung in einen anderen Friedhof richten sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung

(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20 Euro.

(3) Das für sonstige Leistungen sind der Gemeinde die Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1995 in der Fassung vom 08.09.1992 außer Kraft.

Horgau, den 05.12.2008

(Siegel)

---

Thomas Hafner, 1.Bürgermeister

# Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Horgau

## Öffentlich-rechtliche Bestattungsgebühren ab 01.05.2012

Diese Anlage zur Friedhofsgebührensatzung umfasst nur die Gebühren für die hoheitlichen Vorbehaltsaufgaben der gemeindlichen Friedhofsverwaltung und damit nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Grabvergabe und der Beisetzung auf dem Friedhof entstehen. Hiervon zu unterscheiden sind die privatwirtschaftlichen Bestattungskosten für die Dienstleistungen des Bestattungsunternehmens für Sarg und Wäsche, Blumenschmuck, Trauerfeier und nichtkommunale Bestattungsformalitäten. Soweit ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde kommunale Bestattungsaufgaben als Vertragsbestatter übernimmt, können die öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Art. 101 GO zusammen mit dem Entgelt für die privatwirtschaftlichen Leistungen direkt vom Vertragsbestattungsunternehmen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der hoheitlichen Gebühren richtet sich dabei nach dieser Anlage zur Gebührensatzung. Das Bestattungsunternehmen hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, welche der Gebühren im Auftrag der Gemeinde erhoben werden. Die Rechnung über die öffentlich-rechtlichen kommunalen Friedhofsgebühren ist vierfach auszufertigen (für den Zahlungspflichtigen, die Friedhofsverwaltung und Kasse der Gemeinde Horgau und für das Bestattungsunternehmen) und der Gemeinde vom Bestatter zweifach zuzuleiten.

### I. Verwaltungsgebühren

1. a) Graburkunde	0,00 €
b) Umschreibung	20,00 €
d) Verzicht auf Grabnutzungsrecht	0,00 €
2. Bestattungsgenehmigung	0,00 €
3. Erlaubnis gewerblicher Arbeiten	0,00 €
4. sonstiges	nach Aufwand

### II. Benutzungsentgelte

1. Grabnutzungsrechte je Belegung	
a) Einzelgrab für 20 Jahre (doppelt belegbar)	600,00 €
b) Familiengrab für 20 Jahre (vierfach belegbar)	800,00 €
c) Urnengrab für 10 Jahre (dreifach belegbar) (inkl. erstmalige ungravierte Frontplatte)	375,00 €
2. a) Leichenhausgebühr	30,00 €
b) ohne Aufbahrung	0,00 €
c) mit Aufbahrung	0,00 €
d) Leichenhausausschmückung	0,00 €
e) Kerzen	0,00 €
f) Schließdienst:	
an Werktagen von 8.00 bis 17.30 Uhr	11,90 €
an Werktagen von 17.30 bis 8.00 Uhr	23,80 €
an Sonn- und Feiertagen (24 Std)	29,75 €
3. Leichenhausreinigung	10,00 €
4. Leichenwagen	0,00 €
5. sonstiges	nach Aufwand

### III. Bestattungsgebühren

1. Trägerlohn 33 € pro Pers. i.d.R. 4 Personen sind	132,00 €
2. Beerdigungsleitung	40,00 €

- |   |  |
|---|--|
| 3. Grabanfertigung  |  |
| a) Entfernung Grabeinfassung                                  | Steinmetzarbeiten                        |
| b) Entfernung Grabbepflanzung                                 | 15,00 €                                  |
| c) Grab öffnen u. schließen, halbe u. ganze Tiefe (Erw.)      | 370,00 €                                 |
| d) Grab öffnen u. schließen (Kinder bis 6 Jahre)              | 170,00 €                                 |
| e) Grab öffnen u. schließen (Tot- und Fehlgeburten)           | 125,00 €                                 |
| f) Urnennetz  | 3,00 €                                   |
| g) Urnengrab in Urnenwand öffnen und schließen                | 70,00 €                                  |
| h) Grabvertiefung   | 40,00 €/Std Regiearbeit                  |
| i) Handgrabzuschlag   | 130,00 €                                 |
| j) Abfuhr Erdreich  | 40,00 €                                  |
| k) Schalung   | 35,00 €                                  |
| l) Einbettung   | 165,00 €                                 |
| m) Erdhügel richten für Steinmetz                             | 0,00 €                                   |
| n) Grabdekoration   | 25,00 €                                  |
| 4. Umbettung (Erdgräber):                                     |  |
| Exhumierung u. Wiederbestattung im gleichen Friedhof          | 840,00 €                                 |
| 5. Exhumierung für auswärtige Bestattung (Erdgräber)          | 470,00 €                                 |
| 6. Ausgrabung Urne u. Wiederbestattung (im gleichen Friedhof) | 120,00 €                                 |
| 7. Ausgrabung Urne ohne Wiederbestattung                      | 70,00 €                                  |
| 8. Erschwerniszuschläge                                       | 40,00 €/Std.                             |
| 9. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit           | 20,00 €                                  |
| 10. Samstagszuschlag  | 110,00 €                                 |
| 11. Sonderleistungen  | 40 € /Std.                               |
| 12. Sonstiges   | Kostenerstattung nach tatsächlicher Höhe |

---

Die Gemeinde erhebt selbst die Gebühren nach I. und II Nr. 1 und Nr. 2a.

Die übrigen Gebühren werden vom Vertragsbestattungsunternehmen aufgrund dem Bestattungsvertrag mit der Gemeinde in Rechnung gestellt.

---

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenrechnungen kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung bei der Gemeinde Widerspruch einlegen unmittelbar Klage erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Für mehrere gemeinsame Gebührenpflichtige setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.